



## Änderungsantrag

der Abgeordneten **Franz Schindler, Horst Arnold, Alexandra Hiersemann, Florian Ritter, Stefan Schuster, Martina Fehlner, Andreas Lotte, Arif Taşdelen SPD**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein **Bayerisches Richter- und Staatsanwaltsgesetz (Drs. 17/18836)**

hier: **IT-Rat (Anrufung einer Einigungsstelle bei Meinungsverschiedenheiten im IT-Rat) (Änderung Art. 51 und Art. 51a neu – Einigungsstelle)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. In die Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu Art. 51 folgende Angabe eingefügt:

„Art. 51a  
Einigungsstelle“.

2. Art. 51 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Abs. 4 wird folgender Abs. 5 eingefügt:

„(5) Bei Meinungsverschiedenheiten im IT-Rat über die Rechte und Aufgaben des IT-Rats sowie über Maßnahmen zum Schutz der richterlichen Unabhängigkeit kann jedes der Mitglieder des IT-Rats nach Abs. 3 Satz 1 die Einigungsstelle nach Art. 51a anrufen.“

- b) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6.

3. Nach Art. 51 wird folgender Art. 51a eingefügt:

„Art. 51a  
Einigungsstelle

(1) <sup>1</sup>Für jede Gerichtsbarkeit wird für die Fälle des Art. 51 Abs. 5 bei der obersten Dienstbehörde für die Dauer der Amtszeit des Hauptrichterrats eine Einigungsstelle gebildet. <sup>2</sup>Sie besteht aus einem unparteiischen vorsitzenden Mitglied und

sechs weiteren Mitgliedern. <sup>3</sup>Drei der weiteren Mitglieder bestellt die oberste Dienstbehörde. <sup>4</sup>Die drei weiteren Mitglieder, von denen zwei Richterinnen oder Richter sein müssen, bestellt der Hauptrichterrat.

(2) Einigen sich die oberste Dienstbehörde und der Hauptrichterrat nicht innerhalb von acht Wochen nach Beginn der Amtszeit auf ein vorsitzendes Mitglied, so wird dieses von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtags bestellt.

(3) Für jedes Mitglied der Einigungsstelle ist ein stellvertretendes Mitglied zu bestellen.

(4) Art. 44 Abs. 1 und Art. 48 gelten entsprechend.“

### Begründung:

#### Zu Nr. 1:

Die Datenbank Bayern.Recht und die Verlage erstellen für die Normen eigene redaktionelle Inhaltsübersichten. Eine amtliche Inhaltsübersicht ist nur noch für die erste Veröffentlichung der Stammnorm im GVBl. erforderlich und wird ab der ersten Änderung nicht mehr benötigt. Zur Vermeidung eines weiteren Pflegeaufwands werden Inhaltsübersichten daher gestrichen. Da es sich bei dem vorliegenden Gesetzentwurf nach Beschlussfassung durch den Landtag um die erste Veröffentlichung des BayRiStAG im GVBl. handelt, ist die amtliche Inhaltsübersicht hiernach zu ändern.

#### Zu Nr. 2:

Die Möglichkeit der Anrufung der Einigungsstelle durch die Mitglieder des IT-Rats ist im Interesse des Schutzes der richterlichen Unabhängigkeit erforderlich.

#### Zu Nr. 3:

Art. 51a regelt die Bildung der Einigungsstelle für die Fälle des Art. 51 Abs. 5.